

KREISLÄUFER

WIRTSCHAFTLICHES UMWELTMANAGEMENT

DAS INFORMATIONSMEDIUM DER ZEA ISERLOHN UND DER ZEA HBG

Know-how der ZEA war nach Brandkatastrophe gefragt Kontaminiertes Löschwasser wird umweltgerecht entsorgt

Eine Explosion und ein anschließender Großbrand in einem Chemieunternehmen im Iserlohner Industriegebiet Rombrock in der Nacht zum 22. Juli sorgten nicht nur in der Region für Schlagzeilen. Auch bundesweit wurde über das tragische Unglück, bei dem ein Mitarbeiter der Nachtschicht sein Leben verlor und mehrere Menschen verletzt wurden, berichtet.

Die Wucht der Explosionen war so heftig, dass im Umkreis von 200 Metern Hallentore aus ihren Rahmen gerissen wurden. Auch auf benachbarte Gebäude und geparkte Autos griffen die bis zu 1000 Grad heißen Flammen über. Die Arbeit der Feuerwehr, die mit mehr als 300 Einsatzkräften vor Ort war, wurde durch weitere Explosionen und ein Wiederaufflammen des Feuers erheblich erschwert. So gelang es erst nach mehreren Tagen, das Inferno endgültig unter Kontrolle zu bringen. Der Sachschaden wird von offizieller Seite auf weit über 20 Millionen Euro beziffert.

Bereits während der Brandbekämpfung wurde das Löschwasser soweit möglich aufgefangen und abgepumpt. Das unter anderem stark mit PFT (Perfluorierte Tenside) kontaminierte Wasser wurde daraufhin an verschiedenen Orten im Iserlohner Stadtgebiet zwischengelagert. In den Tagen nach dem Brandereignis herrschte dann jedoch Uneinigkeit um die fachgerechte Entsorgung der insgesamt rund 5.500 m³. Mitte August entschied die Bezirksregierung Arnsberg schließlich, dass das zwischengelagerte Löschwasser über zwei Entsorgungsunternehmen in der Region sicher entsorgt werden soll. Die ZEA Iserlohn erhielt den Auftrag, etwa 50 Prozent der Gesamtmenge zu behandeln. Ein Grund für den Zuschlag der Bezirksregierung war sicherlich, dass auf der ZEA Iserlohn erst im vergangenen Jahr eine Machbarkeitsstudie zur Behandlung der hochproblemmatischen PFT durchgeführt und anschließend dem NRW-Umweltministerium übergeben worden war (wir berichteten in der Kreisläufer-Ausgabe 05/2008). In mehreren Versuchsreihen hatten die Mitarbeiter der ZEA damals eine Verfahrenskombination entwickelt, die den krebserregenden Stoff zuverlässig zerstört.

Die theoretischen Grundlagen hatte man somit bereits vor Jahresfrist geschaffen. Direkt mit der Löschwasserentsorgung beginnen konnte man jedoch nicht. Zunächst musste binnen kürzester Zeit eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ausgearbeitet und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Zusätzlich musste die ZEA auch die technischen Voraussetzungen schaffen, um eine derart große Menge behandeln zu können. Denn in der im Rahmen der Studie erarbeiteten Verfahrenskombination spielt die Reinigung über Aktivkohlefilter eine wichtige Rolle. Unmittelbar nach der Beauftragung durch die Bezirksregierung orderte ZEA-Betriebsleiter Martin Bischof deshalb zwei Aktivkohleabsorber mit einem Volumen von jeweils 20 m³. Die meterhohen Anlagenteile im



Die Aktivkohleabsorber – hier eines der neu angeschafften Exemplare direkt nach der Anlieferung – haben ein Volumen von jeweils 20 m³.

Gesamtwert von rund 40.000 Euro wurden bereits wenige Tage später angeliefert und konnten in die Technik der ZEA eingebunden werden.

Behörden und ZEA arbeiteten zum Wohl der Umwelt erfolgreich Hand in Hand

„Das Brandereignis hatte in und um Iserlohn für große Verunsicherung gesorgt. Binahe täglich berichtet seitdem die lokale Presse über mögliche Umweltschäden und Konsequenzen aus dem Unglück. Aus diesem Grund war es den Behörden ein großes Anliegen, nach dem Brand alle erdenklichen Maßnahmen zu treffen, um etwaige Folgeschäden zu vermeiden. Dass man bei der Entsorgung des hoch belasteten Löschwassers auf unser Know-how zurückgegriffen hat, empfinde ich als Wertschätzung unserer Arbeit“, zeigt sich Martin Bischof mit dem Ablauf des sowohl in puncto Abfallmenge als auch Abfallinhaltsstoffe ungewöhnlichen Auftrages zufrieden. Sein Fazit lautet deshalb: „Die zuständigen Behörden und die ZEA Iserlohn haben in dieser Angelegenheit auf perfekte Weise Hand in Hand miteinander gearbeitet und damit das bestmögliche Ergebnis für die Bevölkerung und die Umwelt erzielt.“

Positives Presseecho auf UV-Abfallbehandlung



Die in der Ausgabe 06/2008 des Kreisläufers ausführlich vorgestellte UV-Behandlungsanlage für Zink-/Nickel-Elektrolyte und Chemisch Nickel stößt nicht nur bei den

Kunden der ZEA Iserlohn sondern auch in der Fachpresse auf ein durchweg positives Echo. Gleich mehrere renommierte Publikationen haben bereits über die in Iserlohn neu entwickelte Verfahrenskombination berichtet oder wollen dies in den kommenden Monaten noch tun. Dem „Recycling Magazin“ ist die UV-Anlage in seiner aktuellen August-Ausgabe sogar eine ganze Doppelseite wert. Um sich über das neuartige Verfahren zu informieren, muss man jedoch nicht zwangsläufig die Fachpresse verfolgen. Nach wie vor können weiterführende Informationen zur UV-Behandlung von Abfällen auch direkt bei der ZEA Iserlohn angefordert werden. Kontakt ist unter mbi@zea-iserlohn.de möglich.

Bezirksregierung inspizierte die ZEA

Die ZEA Iserlohn unterliegt den „Erweiterten Pflichten“ der Störfallverordnung. Zu diesen Pflichten gehört auch die widerkehrende „Störfallinspektion“ durch Vertreter der Bezirksregierung. Ende Juli war es so weit. Im Rahmen eines Betriebsrundganges prüften zwei Inspektoren zunächst die technischen Anlagen innerhalb der ZEA. Anschließend wurde in Interviews mit Mitarbeitern kontrolliert, ob die notwendige Sachkunde und Sorgfalt für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage vorhanden ist. Das Endergebnis war keine Überraschung: Die ZEA Iserlohn bestand die Inspektion ohne Beanstandung. Die nächste turnusgemäße Prüfung steht in zwei Jahren an.

RANDNOTIZEN

Starkes Interesse an Inhouse-Schulung

Die Nachweisführung wird zum 1. April 2010 elektronisch. Auf diesen Aspekt der im Februar 2007 in Kraft getretenen novellierten Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen („Nachweisverordnung“) haben wir in den vergangenen Jahren bereits mehrfach im „Kreisläufer“ hingewiesen. Doch während es bislang den Anschein hatte, als wären sich die betroffenen Unternehmen noch nicht der gesamten Tragweite der Neuerungen bewusst, verzeichnet die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH seit einigen Wochen verstärkt Anfragen in diese Richtung. Besonders häufig nachgefragt werden derzeit vor allem Inhouse-Schulungen zur ordnungsgemäßen digitalen Dokumentation des Abfalltransports und Verbleibs. In diesen Inhouse-Schulungen stellt ein Referent der ZEA HBG zunächst die Nachweisverordnung im Gesamten vor und geht anschließend auf die speziellen Anforderungen an den jeweiligen Betrieb ein. Innerhalb von zwei bis drei Stunden erhalten somit sämtliche Mitarbeiter, die sich ab April 2010 mit der elektronischen Nachweisführung in der täglichen Berufspraxis auseinandersetzen müssen, mehr als nur einen ersten Überblick, sondern konkrete Handlungsanweisungen. Informationen zum Inhouse-Schulungsangebot können via e-Mail angefordert werden. Die Kontaktadresse lautet: mbi@zea-hbg.de

ZEA-Betriebsleitung drückte Schulbank

Täglich erhält die ZEA Iserlohn Anlieferungen von Stoffen und Gütern, die unter das Gefahrgutrecht fallen. Auch die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH, die die Genehmigung zur Abfallvermittlung hat, arbeitet mit Gefahrgutstoffen. Der Umgang mit derartigen Stoffen setzt neben großer Sorgfalt auch Fachkunde voraus, gleiches gilt für den Gefahrguttransport. „Ab auf die Schulbank“ hieß es deshalb Ende August für ZEA-Betriebsleiter Martin Bischoff und seinen Stellvertreter Christian Grötl. Im Rahmen einer „Schulung von beauftragten Personen gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)“ mussten sie ihre Fachkunde turnusgemäß auffrischen.

Bundesregierung setzt Vorgaben aus Brüssel um Neues Bundeswasserrecht aus den Trümmern des UBG gerettet

Das „UBG II - Wasserrecht“ ist tot – es lebe das neue Wasserhaushaltsgesetz! So lässt sich die umweltpolitische Entwicklung der letzten Monate in Deutschland auf den Punkt bringen. Denn die deutsche Bundesregierung hat ihr ehrgeiziges Vorhaben, ein alle Umweltmedien umfassendes Umweltgesetzbuch zu schaffen, nicht realisieren können. Wir berichteten bereits im Kreisläufer 01/2009 über den für die Beteiligten schmerzhaften Fehlschlag.

Um wenigstens den vielen europarechtlichen Umsetzungsanforderungen genügen zu können, haben sich die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag auf separate Gesetzentwürfe für einzelne Umweltmedien geeinigt. Das dabei entstandene „Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts“ ist am 31. Juli 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I (2009) am 6. August 2009 traten Teile des neuen Regelwerks aufgrund von Verordnungsermächtigungen und Umsetzungen von unaufschiebbarem europäischem Recht bereits am darauf folgenden Tag in Kraft. Für die übrigen Inhalte ist der 1. März 2010 der Stichtag.

Im neuen Gesetz werden in 24 Artikeln die wichtigsten bundesrechtlichen Vorschriften mit Bezug zum Wasserrecht geändert bzw. aufgehoben. In der politischen und praktischen Rangfolge an erster Stelle steht dabei sicherlich Artikel 1 „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)“. Dessen Inhalt ist aus den Trümmern des an Querelen zwischen der CSU und dem Rest der Bundesregierung gescheiterten Umweltgesetzbuches geborgen worden und entspricht in weiten Teilen dem bisherigen Entwurf eines „UBG II: Wasserwirtschaft“. Das neue Bundeswasserrecht setzt dabei die als Folge der Föderalismusreform vorgenommenen Grundgesetzänderungen dergestalt um, dass der Bundesgesetzgeber nun grundsätzlich für das ge-

samte Wasserrecht zuständig ist. Deshalb werden demnächst zahlreiche bislang im Landeswasserrecht vorgenommene Regelungen durch das neue WHG und darauf gestützte Rechtsverordnungen verdrängt. Beispielhaft seien hier die Bereiche Abwasseranlagen, Abwasserdirekteinleitungen, Abwasserindirekteinleitungen sowie wassergefährdende Stoffe genannt.

Diverse Landesvorschriften müssen formell aufgehoben werden

Dem neuen Bundeswasserrecht textlich und inhaltlich entgegenstehende Landesvorschriften müssen weichen und aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit formell aufgehoben werden. Dafür hat der Bundesgesetzgeber den Ländern einen Zeitraum von sechs Monaten nach Verkündung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes im Bundesgesetzblatt zugestanden. Flankiert werden die Neuregelungen im Wasserrecht durch das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU).

Soweit die rechtlichen Neuerungen und Vorgaben. Doch was ändert sich konkret für die produzierende Wirtschaft? Wir werden versuchen, in den nächsten Ausgaben einzelne für Sie interessante Rechtsbereiche so aufzubereiten, dass auch Sie wissen, was die Zukunft an Neuregelungen für Ihr Unternehmen bringen wird.



Der Autor, Dr. jur. Peter Nisipeanu, ist Geschäftsführer der RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH sowie der ZEA HBG. In seiner Tätigkeit als Justiziar des Ruhrverbandes informiert er im „Kreisläufer“ regelmäßig über Entwicklungen

im Umweltrecht. Kontakt: pni@zea-hbg.de

Engagement im VDM-Umweltausschuss

Seit dem Frühjahr 2009 ist die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH Mitglied im „Verband deutscher Metallhändler“ (VDM). Seit einigen Wochen nimmt die Gesellschaft nun auch aktiv am Verbandsleben teil und engagiert sich in Person von ZEA-HBG-Geschäftsführer Martin Bischoff im VDM-Umweltausschuss. In diesem Ausschuss kommen regelmäßig die Umweltfachleute der Un-

ternehmen zusammen, um über die Auswirkungen bzw. Vor- und Nachteile neuer Verordnungen und Gesetze zu diskutieren und diese fachlich zu begleiten. Insgesamt arbeiten im Metallhändler-Verband acht Fachausschüsse dem Vorstand und der Geschäftsführung zu. Im Internet informiert der VDM auf www.metallhandel-online.de über seine zahlreichen Aktivitäten.

Herausgeber:

ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH

Scheffelstraße 32 · 58636 Iserlohn · Telefon: (02371) 94 89 - 0 · Fax: 94 89 - 25
www.zea-hbg.de www.zea-akademie.de www.zea-iserlohn.de